

Stv. Stammverweist noch einmal auf den Antrag der SPD-Fraktion betr. einer Änderung der Berechnung der Grundsteuer B aus dem Sommer dieses Jahres. Es handle sich bei der Festsetzung der kommunalen Hebesätze um eine Regelung, die geduldet werde, jedoch nicht verfassungskonform sei. Aus diesem Grund könne sich die SPD auch nicht vollständig der vorgelegten Vorlage anschließen.

BM Holberg erklärt daraufhin, dass die Festsetzung des Hebesatzes nicht verfassungswidrig sei und alleine dessen Festsetzung in die Zuständigkeit der Kommunen falle.

Ergänzend teilt StK Knabe mit, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelung des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen für verfassungswidrig erklärt habe. Des Weiteren habe das Gericht bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuordnung zu treffen habe. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuordnung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2019 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung).